Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/1438 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 30.12.2015

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

S 3, Steffen Bockhahn

Vorberatung

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Soziales

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

3. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Festlegung der Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.02.2016 Sozial- und Gesundheitsausschuss

02.03.2016 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die 3. Änderung der Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Festlegung der Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung zum 01.03.2016 (Anlage 1).

Beschlussvorschriften: § 22 Absatz 2 KV MV

bereits gefasste Beschlüsse: 2013/BV/4735 vom 09.10.2013

Sachverhalt:

Der letzte Absatz in Punkt 5.1.3. der Richtlinie der Hansestadt Rostock zur Festlegung der Angemessenheit von Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II bzw. § 35 SGB XII wird geändert und lautet **mit Wirkung ab 01.03.2016** wie folgt:

Soweit bei einer **zentralen Warmwasserversorgung** die Vorauszahlungsbeträge für Warmwasser (siehe Betriebskostenabrechnung) die Höchstbeträge laut Anlage überschreiten, werden diese <u>nur übernommen</u>, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (z. B. bei Personen mit chronischem Waschzwang). Eine analoge Anwendung der Ausnahmetatbestände zu den unangemessenen Heizkosten findet nicht statt, da sich die Kosten für die Warmwasserbereitung in der Regel anteilig am Verbrauch und an der Wohnfläche orientieren.

Mangels konkreter Werte für die Warmwasserbereitung im Bundesheizspiegel, welcher der Entscheidung zugrunde liegt, wies die Anlage zur KdU-Richtlinie bislang lediglich die angemessenen Heizkosten aus. Soweit diese für die Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser auskömmlich waren, kamen diese bei der Leistungsgewährung zur Anwendung. Lagen die Vorauszahlungen für Heizung und Warmwasser über dem Höchstwert für Heizung brauchte es daher eine Regelung, in welchem Umfang die Kosten der zentralen Warmwasserbereitung übernommen werden können.

Vorlage 2015/BV/1438 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 11.02.2016

Diese Hinweise für den Verwaltungsvollzug sind nunmehr nicht mehr erforderlich, da der Bundesheizspiegel seit Neuestem eine Differenzierung nach Heizungskosten und Warmwasserkosten zulässt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

<u>Bezug zum Haushaltssicherungskonzept:</u> kein Bezug zum HaSiKo

Roland Methling

Anlagen:

- 3. Änderung Richtlinie KdU
- Übersichten:

Bruttokaltmiete/angemessene Bruttokaltbelastung, Höchstwerte anerkannte Heizkosten in der Hansestadt Rostock (am 11.02.2016 hinzugefügt)

Vorlage 2015/BV/1438 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 11.02.2016